

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kinderehen und Anspruch auf Kindergeld

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele von Angehörigen welcher Staaten geschlossene sogenannte Kinderehen (d. h. mindestens einer der Ehepartner ist nicht volljährig oder gar unter 16 Jahre alt) wurden den Behörden in Baden-Württemberg seit dem 1. September 2015 und bis heute jeweils jährlich bekannt (unter tabellarischer Aufstellung)?
2. Wie viele sogenannte Kinderehen wurden (unter tabellarischer Darstellung analog zu Frage 1) in Baden-Württemberg seit deren gesetzlichem Verbot durch den Bundestagsbeschluss vom Juni 2017 bis heute von welchen Akteuren (z. B. minderjährigen Ehepartnern, Verwaltungsbehörden) in ihrer Gültigkeit angefochten?
3. Wie viele dieser – vgl. Fragen 1 und 2 – bekannt gewordenen sogenannten Kinderehen wurden auf Betreiben jeweils welcher Akteure aus jeweils welchen Gründen (z. B. Erreichen der Volljährigkeit, Bestätigung des Willens zur Ehe durch den minderjährigen Partner) daraufhin tatsächlich annulliert bzw. nicht annulliert (unter tabellarischer Aufstellung)?
4. Unter welchen Umständen kann (z. B. Wohnsitz der oder des Minderjährigen noch bei den Eltern gemeldet – unter möglichst systematischer Aufstellung in Frage kommender Konstellationen) im Falle einer bestehenden Ehe, in der mindestens ein Partner minderjährig ist, Kindergeld beantragt und bezogen werden?
5. Entfällt oder entfällt nicht, unter jeweils welchen Voraussetzungen und Umständen (möglichst unter tabellarischer Aufstellung) im Sinne von Frage 4, der Anspruch auf Kindergeld für eine minderjährige verheiratete Person, wenn einer oder beide Ehepartner minderjährig sind und die Ehe nicht annulliert wurde und nach wie vor gilt?

6. Sollte für einen (oder beide) minderjährige(n) Ehepartner – bei gültiger oder bei behördlich annullierter Ehe – ein Erziehungsberechtigter noch Anspruch auf Zahlung von Kindergeld haben, wer ist dann unter welchen Voraussetzungen (z. B. Alter der verheirateten minderjährigen Person, Wohnsitz der verheirateten minderjährigen Person am Wohnsitz der Eltern) dieser Erziehungsberechtigte (z. B. die leiblichen Eltern, der volljährige Ehepartner), der das Kindergeld erhält?
7. Unter welchen Voraussetzungen und Umständen kann der Bestand einer nach ausländischem Recht geschlossenen Ehe, in welcher mindestens ein Partner minderjährig ist (oder gar unter 16 Jahre alt ist) und die deshalb prinzipiell deutschem Recht widerspricht, von hiesigen Behörden nach wie vor toleriert werden?
8. Besteht ein gesetzlicher Zwang (unter Darlegung konkreter Ermessensspielräume oder Ausnahmeregelungen) für Behörden, denen eine sogenannte Kinderehe bekannt wird, deren Annullierung zu betreiben – insbesondere wo noch Schulpflicht besteht?
9. Wie lauten dazu die konkreten Ausführungsvorschriften?
10. In welcher finanziellen Größenordnung spielen seit dem 1. Januar 2010 (unter tabellarischer Auflistung nach Jahren und unter Angaben über eine mögliche örtliche Häufung solcher Fälle) gegebenenfalls Kindergeldansprüche für minderjährige Kinder, die bereits verheiratet sind, in Baden-Württemberg eine Rolle?

23.10.2018

Sänze AfD

Begründung

Im Juni 2017 fasste der Bundestag einen Beschluss zum Verbot sogenannter Kinderehen – das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ vom 17. Juli 2017. Hingegen wurden laut „FOCUS“ vom 3. August 2018 in Bayern trotz 142 Verdachtsfällen keine sogenannten Kinderehen gerichtlich aufgehoben. Dieser Befund wird einerseits mit Erreichen der Volljährigkeit in vielen Fällen begründet, ferner wird sinngemäß argumentiert, ob eine Bestätigung der Trauung seitens des deutlich minderjährigen Partners durch Druck innerhalb der Familie zustande komme, sei schwer zu prüfen. Es interessiert, wie in dieser Hinsicht geltendes Recht in Baden-Württemberg umgesetzt wird. Ferner interessiert, wie gegebenenfalls gesetzliche Kindergeldansprüche behandelt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. November 2018 Nr. 2 1020/45 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele von Angehörigen welcher Staaten geschlossene sogenannte Kinder-ehen (d. h. mindestens einer der Ehepartner ist nicht volljährig oder gar unter 16 Jahre alt) wurden den Behörden in Baden-Württemberg seit dem 1. September 2015 und bis heute jeweils jährlich bekannt (unter tabellarischer Aufstellung)?*

Zu 1.:

Statistische Angaben zu Eheschließungen und zum Familienstand werden nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz erhoben, das auch die Grundlage für die Eheschließungsstatistik ist. Aus dieser sind jedoch die gewünschten Angaben zu den in Baden-Württemberg von Kindern geschlossenen Ehen nicht verfügbar. Verfügbar sind dagegen Angaben aus der sogenannten Bevölkerungsfortschreibung (§ 5 in Verbindung mit §§ 2 bis 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes) zur Zahl der Verheirateten nach dem Alter.

Die Bevölkerungsfortschreibung enthält zwar Angaben zum Familienstand, nicht aber dazu, ob Personen beispielsweise eine Familie bilden oder miteinander verheiratet sind. Es ist deshalb aus den beigefügten Angaben nicht möglich, die Zahl der Ehen zwischen Minderjährigen einerseits und die zwischen Minderjährigen und Erwachsenen andererseits zu benennen. Darüber hinaus verfügt das Statistische Landesamt bei den Verheirateten nicht über Angaben zu einzelnen ausländischen Staatsangehörigkeiten. Auf die Antwort des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Patrick Berg ABW, Kinderehen in Baden-Württemberg, LT-Drs. 16/417, wird verwiesen. Die statistischen Angaben für das Jahr 2018 liegen noch nicht vor.

Verheiratete Minderjährige in Baden-Württemberg

A. Gesamtbevölkerung

Alter	am 31.12.2015			am 31.12.2016			am 31.12.2017		
	Verheiratete insgesamt	davon		Verheiratete insgesamt	davon		Verheiratete insgesamt	davon	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		männlich	weiblich
14jährig	5	0	5	–	0	0	0	0	0
15jährig	13	0	13	8	0	8	1	0	1
16jährig	56	4	52	29	1	28	9	0	9
17jährig	113	15	98	88	5	83	41	1	40

B. Deutsche Staatsangehörige

Alter	am 31.12.2015			am 31.12.2016			am 31.12.2017		
	Verheiratete insgesamt	davon		Verheiratete insgesamt	davon		Verheiratete insgesamt	davon	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		männlich	weiblich
14jährig	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15jährig	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16jährig	3	0	3	1	0	1	0	0	0
17jährig	3	0	3	6	0	6	1	0	1

C. Ausländische Staatsangehörige

Alter	am 31.12.2015			am 31.12.2016			am 31.12.2017		
	Verheiratete insgesamt	davon		Verheiratete insgesamt	davon		Verheiratete insgesamt	davon	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		männlich	weiblich
14jährig	5	0	5	0	0	0	0	0	0
15jährig	13	0	13	8	0	8	1	0	1
16jährig	53	4	49	28	1	27	9	0	9
17jährig	110	15	95	82	5	77	40	1	39

Quelle: © Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Jahr 2018

Zusätzlich zu den oben genannten statistischen Daten liegen Informationen von der landesweit zuständigen Verwaltungsbehörde für die Beantragung von Eheaufhebungen nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB vor. Das Regierungspräsidium Tübingen hat im Zeitraum vom 1. September 2015 bis heute von insgesamt 38 Ehen unter Beteiligung mindestens eines Minderjährigen in Baden-Württemberg Kenntnis bekommen. Diese Ehen wurden alle im Ausland geschlossen und sind dem Regierungspräsidium in den Jahren 2017 (2 Ehen) und 2018 (36 Ehen) bekannt geworden.

Die Ehepartner dieser Kinderehen haben insgesamt folgende Staatsangehörigkeiten: afghanisch, brasilianisch, bulgarisch, griechisch, irakisch, kosovarisch, rumänisch, serbisch, syrisch und türkisch.

2. *Wie viele sogenannte Kinderehen wurden (unter tabellarischer Darstellung analog zu Frage 1) in Baden-Württemberg seit deren gesetzlichem Verbot durch den Bundestagsbeschluss vom Juni 2017 bis heute von welchen Akteuren (z. B. minderjährigen Ehepartnern, Verwaltungsbehörden) in ihrer Gültigkeit angefochten?*
3. *Wie viele dieser – vgl. Fragen 1 und 2 – bekannt gewordenen sogenannten Kinderehen wurden auf Betreiben jeweils welcher Akteure aus jeweils welchen Gründen (z. B. Erreichen der Volljährigkeit, Bestätigung des Willens zur Ehe durch den minderjährigen Partner) daraufhin tatsächlich annulliert bzw. nicht annulliert (unter tabellarischer Aufstellung)?*

Zu 2. und 3.:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen wurden insgesamt 38 Aufhebungsverfahren eingeleitet. Davon wurde ein Verfahren auf Antrag der Ehegattin, die übrigen von der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeleitet.

In 26 Fällen ist die zum Zeitpunkt der Eheschließung noch minderjährige Ehegattin zwischenzeitlich volljährig geworden. In diesen Fällen erfolgte eine Anhörung der minderjährigen Ehegattin, ob sie an der Ehe festhalten möchte (§ 1316 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 BGB). In diesen 26 Verfahren ist entweder eine solche Bestätigung durch die Ehegattin erfolgt oder – in neueren Verfahren – die Anhörung dazu noch nicht abgeschlossen.

In den übrigen 12 Fällen wurde ein Antrag auf gerichtliche Aufhebung gestellt. Der Verfahrensstand ist in der folgenden Tabelle eingetragen:

Anzahl der Verfahren	Verfahrensstand	Gründe
4	Aufhebungsantrag aus Härtefallgründen abgelehnt	u. a. bei EU-Bürgern wegen Verletzung des Rechts auf Arbeitnehmerfreizügigkeit
2	Erledigungserklärung durch das Regierungspräsidium	Erreichen der Volljährigkeit/Bestätigung der Ehe Ehepartner nach Antragstellung unbekannt verzogen
1	Gerichtlicher Aufhebungsbeschluss	Antragstellung durch die Ehefrau
5	Laufende Verfahren	

4. *Unter welchen Umständen kann (z. B. Wohnsitz der oder des Minderjährigen noch bei den Eltern gemeldet – unter möglichst systematischer Aufstellung in Frage kommender Konstellationen) im Falle einer bestehenden Ehe, in der mindestens ein Partner minderjährig ist, Kindergeld beantragt und bezogen werden?*
5. *Entfällt oder entfällt nicht, unter jeweils welchen Voraussetzungen und Umständen (möglichst unter tabellarischer Aufstellung) im Sinne von Frage 4, der Anspruch auf Kindergeld für eine minderjährige verheiratete Person, wenn einer oder beide Ehepartner minderjährig sind und die Ehe nicht annulliert wurde und nach wie vor gilt?*
6. *Sollte für einen (oder beide) minderjährige(n) Ehepartner – bei gültiger oder bei behördlich annullierter Ehe – ein Erziehungsberechtigter noch Anspruch auf Zahlung von Kindergeld haben, wer ist dann unter welchen Voraussetzungen (z. B. Alter der verheirateten minderjährigen Person, Wohnsitz der verheirateten minderjährigen Person am Wohnsitz der Eltern) dieser Erziehungsberechtigten (z. B. die leiblichen Eltern, der volljährige Ehepartner), der das Kindergeld erhält?*

Zu 4. bis 6.:

Für den Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes sind grundsätzlich die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig und nicht Landesbehörden. Um Beantwortung der Fragen 4 bis 6 wurde daher die zuständige Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit gebeten. Deren Antwort lautet wie folgt:

„Der Anspruch auf Kindergeld ist ein Anspruch der Eltern eines Kindes. Der Anspruch der Eltern ist nicht davon abhängig, ob ihr Kind verheiratet ist.

Wer Kindergeld erhalten kann, ist gesetzlich geregelt. Dies können die Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern oder Großeltern eines Kindes sein (sog. Kindergeldberechtigte). Ehepartner von verheirateten Kindern können nicht zu Kindergeldberechtigten für ihre Ehepartner werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind minderjährig oder volljährig ist und ob das Kind bei seinen Eltern wohnt oder bei dem Ehepartner.

Wer von den möglichen Kindergeldberechtigten das Kindergeld erhält, hängt davon ab, bei wem das Kind wohnt. Regelmäßig sind dies die Eltern beziehungsweise ein Elternteil. Lebt das Kind in einem eigenen Haushalt, erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind den höheren Unterhalt zahlt oder derjenige, der zum Berechtigten bestimmt wurde (vgl. § 64 Einkommensteuergesetz). Bei verheirateten Kindern, die bei den Eltern wohnen, ist also einer der Elternteile kindergeldberechtigt. Lebt das Kind in einem eigenen Haushalt, gilt dasselbe: kindergeldberechtigt ist derjenige Elternteil, der den höheren Unterhalt zahlt beziehungsweise von den Eltern zum Berechtigten bestimmt wurde.

Kindergeld kann aber auch direkt an das (volljährige) Kind gezahlt werden. Dies ist regelmäßig der Fall bei Kindern, die einen eigenständigen Haushalt führen und sich selbst versorgen, also keinen Unterhalt von den Eltern bekommen. Voraussetzung einer direkten Auszahlung ist, dass das Kind einen entsprechenden Antrag gestellt hat.“

7. *Unter welchen Voraussetzungen und Umständen kann der Bestand einer nach ausländischem Recht geschlossenen Ehe, in welcher mindestens ein Partner minderjährig ist (oder gar unter 16 Jahre alt ist) und die deshalb prinzipiell deutschem Recht widerspricht, von hiesigen Behörden nach wie vor toleriert werden?*
8. *Besteht ein gesetzlicher Zwang (unter Darlegung konkreter Ermessensspielräume oder Ausnahmeregelungen) für Behörden, denen eine sogenannte Kinderehe bekannt wird, deren Annullierung zu betreiben – insbesondere wo noch Schulpflicht besteht?*
9. *Wie lauten dazu die konkreten Ausführungsvorschriften?*

Zu 7. bis 9.:

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) wurde das Alter der sogenannten Ehemündigkeit (§ 1303 BGB) im Interesse des Kindeswohls auf 18 Jahre festgelegt. Eheschließungen sind nach deutschem Recht also nur noch möglich, wenn beide Heiratswillige volljährig sind. Eine Ehe, die mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, kann aufgehoben werden (§ 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB).

Auch für Ehen, die nach ausländischem Recht wirksam geschlossen wurden, gelten die neuen Regelungen der Ehemündigkeit entsprechend. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen enthält nämlich auch Änderungen der kollisionsrechtlichen Regelungen in Artikel 13 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für im Ausland geschlossene Ehen. Danach sind grundsätzlich im Ausland wirksam geschlossene Ehen mit Minderjährigen nach deutschem Recht unwirksam, wenn sie mit einer Person unter 16 Jahren eingegangen wurden, und aufhebbar, wenn sie mit einer Person unter 18 Jahren eingegangen wurden.

Die Regelung des Artikels 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB (Unwirksamkeit der Ehe) findet gemäß der Übergangsvorschrift des Artikels 229 §44 Absatz 4 EGBGB keine Anwendung, wenn

1. der minderjährige Ehegatte vor dem 22. Juli 1999 geboren wurde oder
2. die nach ausländischem Recht wirksame Ehe bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist und kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Artikel 229 § 44 Absatz 4 Nummer 1 EGBGB gilt für die Fälle, in denen beide Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach deutschem Recht bereits volljährig sind. Eine Ehe unter Beteiligung eines Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht vollendet hatte, ist also nicht unwirksam, wenn der minderjährige Ehegatte 18 Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurde.

Die Aufhebung ist indes ausgeschlossen, wenn die betreffende Person nach Eintritt der Volljährigkeit zu erkennen gegeben hat, dass sie die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a BGB). Eine ausdrückliche Bestätigung ist nicht erforderlich, es genügt jedes schlüssige Verhalten, durch das der Ehegatte nach Wegfall des Aufhebungsgrundes zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will.

Die Aufhebung ist ferner ausgeschlossen, wenn sie für den bei Heirat minderjährigen Teil aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b BGB). Nach der Gesetzesbegründung „muss es sich allerdings um gravierende Einzelfälle handeln, in denen die Aufhebung der Ehe für den Minderjährigen unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Zu denken wäre hier beispielsweise an eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidabsicht des Minderjährigen. Eine außergewöhnliche Härte könnte sich im Einzel-

fall auch daraus ergeben, dass die Aufhebung einer unter Beteiligung eines minderjährigen Unionsbürgers geschlossenen Ehe dessen Freizügigkeitsrecht verletzen würde.“

Ein Tätigwerden der zuständigen Behörden im Falle von Kinderehen sieht das Gesetz dann vor, wenn es sich um aufhebbare Ehen handelt, also um Ehen, bei denen sich mindestens eine Person zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und Eintritt der Volljährigkeit befindet. Die Ehe entfaltet damit zunächst volle Wirksamkeit, ist aber durch Gerichtsbeschluss mit Wirkung für die Zukunft aufhebbar.

Die Behörde muss einen Eheaufhebungsantrag beim zuständigen Familiengericht stellen, außer wenn der bei Eheschließung noch minderjährige Ehegatte inzwischen volljährig geworden ist und zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (§ 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB). Um dies zu klären, wird in der Regel mittels Dolmetscher der nunmehr volljährige Ehepartner persönlich angehört und ihm von der Behörde eröffnet, dass die Möglichkeit besteht, die – eventuell unter Zwang geschlossene – Ehe aufheben zu lassen. Je nach Ausgang der Anhörung wird ein Eheaufhebungsantrag bei Gericht eingereicht oder das Verfahren eingestellt.

Nach dem Gesetz muss die Behörde den Antrag selbst dann stellen, wenn die Härtegründe, die gegen eine Aufhebung sprechen, evident sind. Denn nach dem Gesetzeswortlaut darf die Behörde zwar bei anderen Eheschließungsmängeln aus Härtegründen davon absehen, den Aufhebungsantrag zu stellen (§ 1316 Absatz 3 Satz 1 BGB), aber gerade nicht bei Aufhebbarkeit wegen Minderjährigkeit (§ 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB). Der Behörde wird hier kein Entscheidungsspielraum eingeräumt.

Dies gilt auch für den Fall, dass von der Aufhebung schulpflichtige Kinder betroffen sind. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg besteht allgemeine Schulpflicht. Eine Eheschließung des Schülers oder der Schülerin ist kein Merkmal, das im Zusammenhang mit der Schulpflicht von Bedeutung ist oder gegen die Aufhebbarkeit der Ehe spricht. Soweit es um die Schulpflicht bei Kinderehen geht, wird auf die Antwort des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Patrick Berg u. a. AfD „Mehrehen und Schulpflicht bei Kinderehen“, LT-Drs. 17/762 verwiesen.

Zu dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen gibt es keine Ausführungsvorschriften.

10. In welcher finanziellen Größenordnung spielen seit dem 1. Januar 2010 (unter tabellarischer Auflistung nach Jahren und unter Angaben über eine mögliche örtliche Häufung solcher Fälle) gegebenenfalls Kindergeldansprüche für minderjährige Kinder, die bereits verheiratet sind, in Baden-Württemberg eine Rolle?

Zu 10.:

Für Fragen, die das Kindergeld betreffen, sind einschließlich statistischer Auskünfte die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Familienkassen-Direktion der Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass keine Statistik über den Familienstand derjenigen Kinder geführt wird, für die Kindergeld bezogen wird. Darüber hinaus liegen keine weiteren Informationen vor.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration